

Erhält täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$, Uhr.
Reparatur und Expedition
Johannisthal 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Büros für Zeit-Anzeigen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Eichler, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 72.

Dienstag den 13. März 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

die Art der Einlösung der Coupons Österreichischer Eisenbahnpapiere betreffend.
Nach den, von der unterzeichneten Handelskammer eingegangenen Informationen gelten für die Einlösung nachfolgend verzeichnete, meist hier zahlbarer Coupons Österreichischer Eisenbahnpapiere zur Zeit folgende Bestimmungen:

Es werden eingelöst:

a. in deutscher Reichsmark (2 $\text{M}\rightleftharpoons$ 1 fl. 5. B.):

die Anleihecoupons der		fällig am 1/1. und 1/7.
Bohmische Nordbahn		1/4. = 1/10.
Bohmischen Westbahn, Em. 1873		1/1. = 1/7.
Bautzschieder Bahn		1/4. = 1/10.
Berlin-Rositzer Eisenbahn		1/1. = 1/7.
Der Bodenbacher Eisenbahn, Em. 1874		1/1. = 1/7.
Görlitzer Eisenbahn		1/2. = 1/8.
Graz-Kästlacher Eisenbahn		1/1. = 1/7.
Österreichisch-Transsilvanische Staatsbahn		1/5. = 1/11.
Österreichischen Südbahn		1/1., 1/4., 1/7. u. 1/10.
Pilsen-Briegeler Eisenbahn		1/1. und 1/7.
Tarnau-Kralup-Prager Eisenbahn		1/1. = 1/7.
Südnorddeutsche Verbindungsbahn, Em. 1875		1/4. = 1/10.

b. in Silber zu dem, für jede Woche am Sonntage durch die Österreichische Credit-Anstalt zu veröffentlichten Course:

1) die Anleihecoupons der

Bohmischen Westbahn, Em. 1861 und 1869	fällig am 1/1. und 1/7.
Der Bodenbacher Eisenbahn, Em. 1869 und 1871	1/1., 1/4., 1/7. u. 1/10.
Erzherzog Albrecht-Bahn	1/5. und 1/11.
Franz-Josef-Bahn	1/4. = 1/10.
Galizischen Carl-Ludwig-Bahn	1/1. = 1/7.
Kaiser-Ferdinand-Nordbahn	1/1., 1/5., 1/7. u. 1/11.
Kaiserin Elisabeth-Westbahn fällig am 1/1., 1/2., 1/4., 1/5., 1/7., 1/8., 1/10. u. 1/11.	
Kitschau-Oderberger Bahn	fällig am 1/1. und 1/7.
Kronprinz Rudolf-Bahn	1/4. = 1/10.
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahn	1/5. = 1/11.
Währischen Strecke	1/3. = 1/9.
Österreichischen Nordwestbahn	1/3., 1/5., 1/9. u. 1/11.
Südnorddeutsche Verbindungsbahn, Em. 1866 u. 1872	1/2., 1/4., 1/8. u. 1/10.
Ungarisch-Galizischen Eisenbahn	1/8. und 1/9.
Ungarischen Westbahn	1/4. = 1/10.
Borsatitzer Bahn	1/3. = 1/9.

2) die Aktioncoupons der

Erzherzog Albrecht-Bahn	
Franz-Josef-Bahn	
Kitschau-Oderberger Eisenbahn	fällig am
Kaiserin Elisabeth-Westbahn	1/1. bez. 1/7.
Kronprinz Rudolf-Bahn	
Österreichischen Nordwestbahn	

Nachstehend verzeichnete Eisenbahnen:

Allgäud-Schwäbische Eisenbahn,	
Donau-Drau-Eisenbahn,	
Eperies-Tarnow-Eisenbahn,	
Habsburger-Barten-Eisenbahn,	
Ostrau-Friedlander-Eisenbahn,	
Siebenbürgische Eisenbahn,	
Ungarischen Nordwestbahn,	
Ungarischen Osthafen	

haben wegen des Einlösungscourses bisher keine Bekanntmachung erlassen.

Leipzig, den 9. März 1877.

Die Handelskammer.

Wachsmuth, Vorf.

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die wegen Überwachung der Kindviehhändle, sowie wegen der veterinar-polizeilichen Beaufsichtigung des Schlachtens von Riedelkütern durch Bekanntmachungen vom 14., 17., 19. und 20. Februar 1877 von uns erlassenen Vorschriften verordnen wir hierdurch Folgendes:

- 1) Nicht nur die Händler und Besitzer von Kindvieh, sondern auch alle diejenigen Personen, bei denen Kindvieh, Ziegen oder Schafe, wenn auch nur vorübergehend oder auf lange Zeit, eingestellt werden, insbesondere Fleischer, Gastwirthe und Besitzer von Viehställen, haben von dem Einstellen des Vieches unverzüglich und spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, thunlich aber schon vorher, unter Angabe der Stückzahl, des Ursprungsortes und des Standortes bei unserer Rathausliche Anzeige zu erstatthen. Vergleiches Vieh darf weder geschlachtet, noch aus der Stadt fortgebracht werden, bevor es von dem bestellten Viehrevisor Herrn Bezirksthirerath Prietsch oder dessen Stellvertreter untersucht worden ist. Dessen etwaigen Anordnungen ist übrigens sofort und auf das Strengste nachzugehen.
- 2) Diejenigen Fleischer und Händler, welche frisches Fleisch in die hiesigen Handfleischverhälften oder sonst hierher einführen, also auch diejenigen hiesigen Fleischer bez. Fleischverkäufer, welche auswärts ihre Schlachträume haben und dort schlachten, haben sich mit Bescheinigungen darüber, daß das Schlachten der betreffenden Thiere unter thierärztlicher Aufsicht geschehen und daß jene gesund befunden worden, zu versehen und diese Bescheinigungen, welche von den Aufsichtsbeamten abgefordert werden, hier stets beizubringen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, insoweit dieselben nicht nach §. 328 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

Leipzig, am 6. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Tafelschwämme, Kreideschiffe, Bleistifte, Schieferstifeln, Stun-
denplanformulare, Schreibbücher &c. für sämtliche hiesige Volksschulen soll,
soweit diese Gegenstände von der Schule selbst anzuschaffen sind, mit Vorbehalt der Auswahl unter
den Bietern dem Mindestfordernden übertragen werden. Von den Proben der zu liefernden Gegen-
stände und den Bedingungen der Lieferung kann auf der Schuleredition Kenntniß genommen werden.
Anrechnungen sind versiegelt und mit der Aufschrift „Schulbedürfnisse“ verlesen bis Sonn-

abend den 17. März d. J. Abends 6 Uhr auf der Schuleredition einzutragen.

Leipzig, den 6. März 1877.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.

Dr. Vanhy. Lehner.

Umlage 15.000.
Abonnementpreis vierjährig 4 $\frac{1}{2}$. M.

incl. Bringerlohn 5 M.

durch die Post bezogen 6 M.

Jede einzelne Nummer 30 Pf.

Belegexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extrabliegen

ohne Postbeförderung 36 M.

mit Postbeförderung 45 M.

Inserate 45 Pf. Bourgois. 20 Pf.

Größere Schriften laut unserem

Preisverzeichniß.—Lobellarische

Say nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionsschluß

die Spalte 40 Pf.

Inserate sind freilich an d. Expeditor

zu senden.—Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung præsumma

oder durch Postrechnung.

Bekanntmachung.

Die Gewerbeleammer zu Leipzig hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes auf das Jahr 1877 einen Zuschlag von je zwei Pfennigen auf jede volle Mark Gewerbesteuer zu erheben.

Indem wir diesen Steuerzuschlag, welcher mit dem ersten Hebdetermine erhoben werden soll, hiermit ausschreiben, bemerken wir, daß derselbe von allen zur Gewerbeleammer an sich wahlberechtigten, mit mindestens 3 M. Gewerbesteuer angelegten Gewerbetreibenden des Leipziger Gewerbeleamergesellschafts (Stadt Leipzig, Gerichtsämter I. und II., Zwenkau, Taucha und Marktansäßt) zu entrichten ist.

Leipzig, den 26. Februar 1877.

Die Gewerbeleammer daselbst.
Wilh. Hädel, Vorsteher. Adv. Ludwig, Secr.

Bekanntmachung.

Bei der Prüfung der Handlisten zur Einkommensteuer hat es sich herausgestellt, daß entgegen unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1877 vielfach

1) Ehefrauen, welche eigenes Vermögen besitzen,

2) Kinder, welche in väterlicher Gewalt stehen, deren Vermögen aber nicht dem elterlichen Riegbrauche unterliegt,

3) unmündige Kinder, welche eigenes Vermögen besitzen,

in den Handlisten nicht aufgeführt sind.

Die genannten Personen nach §§. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 beitragspflichtig sind, ergeht hiermit an die zur Anzeige verpflichteten die Aufforderung, soweit es nicht bereits geschehen, Namen, Stand, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnung solcher Personen, sowie die genauen Adressen der betreffenden Vormünder ungefähr und spätestens bis 17. März an unser statistisches Bureau, Ritterplatz, Georgenhalle, 2. Etage, anzuzeigen.

Wir bemerken hierzu, daß nach dem Gesetz jeder Haushälter für die Steuerbeträge haftet, welche in Folge von ihm verschuldeten unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen, wie in gleicher Weise jedes Hauptmann für die richtige Angabe aller zu seinem Haushalte gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Altermieter und Schlafstellenmieter, verantwortlich gemacht wird.

Leipzig, den 10. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hesse.

Bekanntmachung.

Au den nachbenannten höheren Schulanstalten sind zu Ostern d. J. folgende Freistellen zu besetzen:

an der Realschule I. Ordnung drei ganze und eine halbe,

an der Realschule II. Ordnung eine ganze und drei halbe und

an der höheren Bürgerschule für Mädchen drei ganze und dreizehn halbe.

Es können aber diese Freistellen nur an vorsätzlich befähigte Kinder bestimmter unbemittelster Einwohner und unter der Bedingung vergeben werden, daß sich die Eltern oder Vormünder derselben verpflichten, ihre Kinder oder Mündel die betreffende höhere Schule bis an das Ende des Cursus besuchen zu lassen.

Bezüglich der Freistellen an der höheren Bürgerschule bemerken wir noch, daß dieselben nur an Schülerinnen der sechs oberen Klassen verliehen werden, sowie daß eine jede halbe dieser Freistellen die Zahlung eines Schulgeldes von 60 Mark jährlich voraussetzt.

Die Bewerbungsgesuche um sämmtliche vorgedachte Freistellen sind bis zum 17. d. Monats bei uns einzureichen, und können Formulare zu den beigebringenen Schulzeugnissen auf unserer Schuleredition, Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wilsch, Rethr.

Bekanntmachung.

Es sind für die hiesige Gasanstalt zu liefern:

I.

die im laufenden Jahre und im Jahre 1878 erforderlichen gußeisenen hydraulischen Ver-

schlässe, sowie

II.

1. 3000 lauf. Met. Muffenröhren von 6 fälsch. Zoll Durchmesser, jede Röhre von mindestens 3 Meter Länge (laut Zeichn. A),

2. 3000 lauf. Met. Muffenröhren von 4 fälsch. Zoll Durchmesser, jede Röhre von mindestens 3 Met. Länge (laut Zeichn. B